

Geschäftsverzeichnismrn. 5514 und 5523

Entscheid Nr. 148/2013
vom 7. November 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 227 § 2 des durch den königlichen Erlass vom 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In zwei Entscheiden vom 31. Oktober und 21. November 2012 in Sachen der Staatsanwaltschaft und des Ministers der Finanzen gegen L.L. und die « V.M.C. » AG beziehungsweise gegen G.A. und Y.Ö., deren Ausfertigungen am 9. und 29. November 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 227 § 2 des allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen über Zölle und Akzisen [zu lesen ist: des durch den königlichen Erlass vom 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem für Angeklagte, Täter oder Komplizen, denen eine Straftat in Sachen Zölle und Akzisen zur Last gelegt wird und die eine Geldbuße verwirken, diese Verurteilung immer gesamtschuldnerisch ausgesprochen wird, während Angeklagte, Täter und Komplizen, denen eine gemeinrechtliche Straftat zur Last gelegt wird und die eine Geldbuße verwirken, nicht gesamtschuldnerisch verurteilt werden können, sondern eine Geldbuße auferlegt bekommen, die vom Richter individualisiert wird? ».

Diese unter den Nummern 5514 und 5523 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Artikel 227 § 2 des durch den königlichen Erlass vom 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen (nachstehend: « AZAG ») bestimmt:

« Verurteilungen zu Geldbußen und Kosten werden immer gesamtschuldnerisch gegen Zuwiderhandelnde und Komplizen ausgesprochen ».

B.2. Der vorliegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem für Angeklagte, Täter oder Komplizen, denen eine Straftat in Sachen Zölle und Akzisen zur Last gelegt werde und die eine Geldbuße verurteilt, diese Verurteilung immer gesamtschuldnerisch ausgesprochen werde, während Angeklagte, Täter und Komplizen, denen eine gemeinrechtliche Straftat zur Last gelegt werde und die eine Geldbuße verurteilt, nicht gesamtschuldnerisch verurteilt werden könnten, sondern eine vom Richter individualisierte Geldbuße auferlegt bekämen.

B.3. Die gesamtschuldnerische Verurteilung zur Geldbuße beinhaltet also, dass Tätern, Mittätern und Komplizen der Straftat eine Geldbuße auferlegt wird und jeder von ihnen gezwungen werden kann, die Gesamtheit dieser Geldbuße zu entrichten.

B.4. Artikel 39 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Werden verschiedene Personen wegen einer selben Straftat verurteilt, wird die Geldbuße gegen jede Person persönlich ausgesprochen ».

In Sachen Geldbußen stellt dieser Artikel die Anwendung des Grundsatzes der individuellen Beschaffenheit der Strafe dar, dem zufolge die Strafe in der Regel individuell ist und gegen jeden Verurteilten ausgesprochen werden muss.

B.5. Die fragliche Bestimmung, die von diesem Grundsatz abweicht, ist Bestandteil der Regelung über die Eintreibung von Zoll- und Akzisenabgaben, die dazu dient, den Umfang und die Häufigkeit der Betrugsfälle in dieser besonders technischen und grenzüberschreitenden Angelegenheit, die unter anderem durch eine umfangreiche europäische Regelung beherrscht wird, zu bekämpfen. Der Umstand, dass der Gesetzgeber in dieser spezifischen Angelegenheit vom allgemeinen Strafrecht abgewichen ist, ist an sich nicht diskriminierend.

Es muss jedoch geprüft werden, ob die fragliche Bestimmung einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen das AZAG verfolgt werden, einerseits und Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen andere Strafbestimmungen verfolgt werden, andererseits ins Leben ruft.

Um « einer Reihe von Entscheiden des Verfassungsgerichtshofes zu entsprechen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2310/001, S. 13), hat der Gesetzgeber durch Artikel 45 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen den Festbetrag in Höhe des « Zehnfachen der hinterzogenen Akzisen » in Artikel 27 Absatz 1

des Gesetzes vom 7. Januar 1998 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke durch eine Geldbuße in Höhe des « Fünf- bis Zehnfachen der hinterzogenen Akzisen » ersetzt, was die Möglichkeit einer Differenzierung zwischen der früher festgelegten Höchststrafe und einer Mindeststrafe bietet.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber durch Artikel 37 desselben Gesetzes in das AZAG Artikel 281-2 eingefügt, der es dem Strafrichter erlaubt, falls mildernde Umstände bestehen, eine Geldbuße aufzuerlegen, die niedriger ist als das gesetzliche Mindestmaß.

Laut den Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. Dezember 2009 « wird nur die Einfügung neuer Gesetzesbestimmungen für das gesamte Zoll- und Akzisenrecht es dem Richter ermöglichen, mildernde Umstände zu berücksichtigen und eine Geldbuße zwischen einem Mindest- und einem Höchstbetrag aufzuerlegen ».

In den Vorarbeiten heißt es ferner:

« Die Rechtssicherheit muss jedoch gewahrt werden, und man muss auf etwaige andere Entscheide des Verfassungsgerichtshofes über andere Strafbestimmungen im Zoll- und Akzisenbereich, die noch nicht Gegenstand einer Vorabentscheidungsfrage waren, vorgreifen.

Daher bezweckt der Entwurf, die Verfassungsmäßigkeit in dem durch den Gerichtshof selbst dargelegten Maße wiederherzustellen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Strafen einzuhalten und gleichzeitig die Wirksamkeit und abschreckende Wirkung des Strafrechts im Zoll- und Akzisenbereich aufrechtzuerhalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2310/001, S. 17).

« Bezüglich der Individualisierung der festen Geldbußen wird angestrebt, es dem Richter zu ermöglichen, die von ihm auferlegte Geldbuße entsprechend den faktischen Umständen zu mäßigen. Da die eigentliche Strenge der Strafen in Zoll- und Akzisenangelegenheiten durch den Verfassungsgerichtshof nicht in Frage gestellt wird, wurde beschlossen, die derzeitige ‘ feste ’ Geldbuße als ein Maximum zu betrachten und in die betreffenden Artikel eine Mindestgeldbuße einzuführen.

Die Höhe der Mindestgeldbuße muss unter Berücksichtigung der europäischen Vorschriften festgelegt werden, die es den Mitgliedstaaten vorschreiben, Sanktionen vorzusehen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind und gleichzeitig geeignet sind, die finanziellen Interessen der Europäischen Union zu schützen sowie Steuerhinterziehung zu bekämpfen. [...]

[...]

Die Spannweite der aufzuerlegenden Geldbuße muss folglich so gestaltet sein, dass einerseits dem Richter ein ausreichender Ermessensspielraum geboten wird, um eine Geldbuße aufzuerlegen zu können, die im Verhältnis zur Schwere und zum Umfang des Steuerbetrugs und der hinterzogenen Steuern steht, und andererseits der Mindestgeldbuße die unerlässliche wirksame und abschreckende Wirkung verliehen wird » (ebenda, SS. 18-19).

B.6. Vor der vorerwähnten Gesetzesänderung konnte die gesamtschuldnerische Verurteilung der Zuwiderhandelnden im Zoll- und Akzisenbereich zur Zahlung der einheitlichen Geldbuße dadurch gerechtfertigt werden, dass diese Geldbuße «den materiellen Fakt der Übertretung betrifft und eine dingliche Beschaffenheit aufweist» (Kass., 8. November 2005, *Pas.*, 2005, Nr. 571).

Da seit dieser Gesetzesänderung die Geldbuße jedem Verurteilten individuell auferlegt wird und diese Verurteilten wegen der in der fraglichen Bestimmung vorgesehenen gesamtschuldnerischen Beschaffenheit hingegen Gefahr laufen, Strafen auferlegt zu bekommen, die auf anderen Verurteilten lasten, ist der fragliche Behandlungsunterschied nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 227 § 2 des durch den königlichen Erlass vom 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er bestimmt, dass Verurteilungen zu Geldbußen immer gesamtschuldnerisch gegen Zuwiderhandelnde und Komplizen ausgesprochen werden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. November 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels